

wöhnung that, in Verbindung bringen. Ich frage also: ob die Kammer genehmigt, daß diese Petition ausgelegt werde, um, wenn kein ständisches Fürwort eintritt, sodann an die zweite Kammer zu gelangen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Entschuldigungen und Urlaubsgesuche sind nicht eingegangen, wir können daher sofort zu unserer Tagesordnung schreiten, nämlich zum fortgesetzten Vortrage des Berichts der außerordentlichen Deputation über das Decret, das Regulativ wegen Ausübung des weltlichen Hoheitsrechts über die katholische Kirche im Königreich Sachsen betreffend.

Referent D. Gross: Wir sind gestern bei §. 6 stehen geblieben und können nun zum folgenden 7. §. übergehen. Es werden aber mit §. 7 zugleich die §§. 8 und 9 zu verbinden sein, da sich auf diese Paragraphen die Motive mit beziehen. Diese §§. 7, 8 und 9 lauten:

## 7. (6.)

Verhältniß der katholischen Geistlichkeit zum Staate.

Wegen des Verhältnisses der katholischen Geistlichkeit zum Staate bewendet es bei §. 58 und 59 der Verfassungsurkunde.

Die katholischen Geistlichen haben daher bei ihrer Anstellung den §. 139 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid vor dem katholisch-geistlichen Consistorium zu leisten. In gleicher Maasse hat die Verpflichtung des apostolischen Vicars, nach Vorlegung des, die ihm beschene Delegation enthaltenden päpstlichen Schreibens, jedoch vor dem Könige im Beisein des Vorstandes des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu erfolgen.

## 8. (7.)

Fortsetzung.

Kein Geistlicher darf ohne Genehmigung des Königs Würden, Pfründen, Pensionen, Orden oder Ehrentitel von Auswärtigen annehmen.

## 9. (8.)

Schutz derselben.

Den katholischen Geistlichen wird in derselben Maasse, wie den Geistlichen der übrigen, im Königreich mit verfassungsmäßiger Rechtsgleichheit bestehenden christlichen Confessionen, jede zu Erfüllung ihres Berufs erforderliche gesetzliche Unterstützung und voller Schutz in der ihrer Amtswürde gebührenden Achtung und Auszeichnung gewährt.

In den Motiven ist hierzu bemerkt:

Die hier enthaltenen Bestimmungen sind der Verfassungsurkunde §. 24, 26, 32, 33, 56, 59 und 139, dem Gesetz über privilegirte Gerichtsstände u. vom 28. Januar 1835 und demjenigen, was schon bisher beobachtet wurde, angemessen.

Um jedoch jeder Mißdeutung vorzubeugen, als ob durch §. 7 (6) etwas Anderes, als §. 58 und 59 der Verfassungsurkunde habe bestimmt werden sollen, ist die neuere Fassung der früheren vorgezogen worden, wodurch zugleich dem Beschlusse beider Kammern, daß die Worte des frühern Entwurfs §. 6: „in allen bürgerlichen Beziehungen“ wegfallen möchten,

(Landt.-Acten III. Abth. 3. Bd. S. 499. — Beilage zur

III. Abth. 3. Samml. S. 586. — II. Abth. 2. Bd. S. 861 und Beil. z. II. Abth. 3. Samml. S. 745)

genügt wird.

Der Zusatz über die Verpflichtung des apostolischen Vicars ist der Vollständigkeit wegen aufgenommen worden und entspricht dem §. 2 des Mandats vom 19. Februar 1827 und der seit Einführung der Ministerialdepartements eingetretenen Praxis.

Die Deputation hat zu diesen Paragraphen nichts bemerkt.

Präsident v. Carlowitz: Wenn nichts erinnert wird, so könnte ich wohl zur Fragstellung schreiten.

Decan Dittich: Für die Versicherung, welche in §. 9 enthalten ist, wird die katholische Geistlichkeit Sachsens sehr dankbar sein, besonders wenn sie hoffen darf, daß dieselbe auch in Wirklichkeit übergehen werde. Hierbei kann ich jedoch den Wunsch nicht unterdrücken, daß es der hohen Staatsregierung fortan mehr als bisher gelingen möge, den katholischen Geistlichen hiesiger Lande den vollen Schutz in der ihrem Amte gebührenden Achtung zu gewähren. Denn sollte es fortan, ungeachtet dieses ihnen zugesicherten Schutzes, erlaubt sein, dieselben in allen öffentlichen Blättern ungestraft zu verleumben und zu verhöhnen, so steht in der That zu besorgen, daß in Zukunft Niemand mehr bereit sein wird, die katholische Seelsorge im Königreiche Sachsen zu übernehmen. Auch kann ich mich nicht enthalten, bei dieser Gelegenheit in Erinnerung zu bringen, daß durch die Anklagen, welche hier am Orte der Gesetzgebung vor mehreren Jahren gegen den katholischen Clerus erhoben und durch den Druck im ganzen Lande verbreitet worden sind, die amtliche Ehre desselben gar sehr gekränkt worden ist. Diese Anklagen wurden, bevor man sie noch untersucht hatte, wenigstens zum größten Theil als begründet angesehen und in dieser Voraussetzung sogar gesetzliche Maaßregeln zur Abwehr ergriffen. Die unmittelbare Folge dieses Verfahrens war ein weit verbreitetes Mißtrauen im Lande gegen den katholischen Clerus, ein Mißtrauen, das wesentlich dazu beigetragen hat, den confessionellen Frieden zwischen den verschiedenen Glaubensparteien zu untergraben. Ja, da die verleumbeten und gekränkten Geistlichen Jahre lang warten mußten, ehe die Untersuchung eingeleitet werden konnte, und in Folge dessen etwas zu ihrer Vertheidigung der Öffentlichkeit zu übergeben nicht im Stande waren, haben sogar die ihrer Obhut anvertrauten Glaubensgenossen aus diesem Stillschweigen Verdacht geschöpft und die Herzen von ihren Seelsorgern abgewendet. Nun sind endlich diese Klagen und Beschwerden allzumal gründlich untersucht worden, und man hat die Ueberzeugung gewonnen, daß die meisten derselben unbegründet oder doch nur durch Mißverständnisse herbeigeführt worden sind. Wie? Fordert es jetzt nicht die Gerechtigkeit, daß man den Resultaten dieser Untersuchung dieselbe Öffentlichkeit verleihe, welche man den Anklagen, jenen unbegründeten, vorläufigen Anklagen zu Theil werden ließ? Oder, wie anders soll